

INHALTSVERZEICHNIS – BAUBESCHREIBUNG

Stadteingang Ost – Platz vor dem Lustgartentor – Freianlagen

Inhaltsverzeichnis – Baubeschreibung	1
0. Allgemeine Hinweise	3
1. Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1 Auszuführende Leistungen.....	3
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten	3
1.3 Ausgeführte Leistungen	4
1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten / Schulbetrieb.....	4
1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	4
2. Angaben zur Baustelle.....	4
2.1 Lage der Baustelle	4
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege	4
2.3 Zugänge, Zufahrten	4
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	5
2.5 Lager- und Arbeitsplätze	5
2.6 Gewässer.....	6
2.7 Baugrundverhältnisse	6
2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen.....	6
2.9 Schutzbereiche und -objekte.....	6
2.10 Anlagen im Baubereich.....	7
2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich	8
3. Angaben zur Ausführung	9
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	9
3.2 Bauablauf.....	9
3.3 Wasserhaltung	9

3.4 Baubehelfe	10
3.5 Stoffe, Bauteile.....	10
3.6 Abfälle	13
3.7 Winterbau.....	16
3.8 Beweissicherung	16
3.9 Sicherungsmaßnahmen	16
3.10 Belastungsannahmen	16
3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	17
3.12 Prüfungen	17
4. Ausführungsunterlagen.....	19
4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	19
4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsplanungen	19
5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	20
5.1 Geltende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	20
5.3 Geltende sonstige Technische Vertragsbedingungen und vertragliche Hinweise	21

0. Allgemeine Hinweise

Es wird dem Bieter empfohlen, sich vor Erarbeitung des Angebotes über die örtlichen Verhältnisse zu informieren und sich bei Unklarheiten im Leistungsverzeichnis bei der ausschreibenden Stelle Auskunft zu holen.

Alle Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, soweit in den Positionen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Sämtliche in der Baubeschreibung aufgeführten Erschwernisse, Behinderungen und Bedingungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

Als Bieter kommen nur Baufirmen in Frage, die Ihre Fachkunde und Leistungsfähigkeit ausreichend bekunden. Mit der Unterzeichnung des Angebotes erklärt der Bieter, dass das zur Durchführung der Bauarbeiten benötigte Fachpersonal und die notwendigen Maschinen und Geräte sowie die erforderlichen Baustoffe zur Verfügung stehen und dass die festgelegten Bautermine zuverlässig eingehalten werden.

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Der Leistungsinhalt der Ausschreibung umfasst die Herstellung der Freiflächen einschließlich der notwendigen Leistungen zur Herstellung der Entwässerungsanlagen.
Die zu bearbeitenden Freiflächen haben eine Fläche von ca. 1.200m².

Im Einzelnen folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Abbrucharbeiten
- Herstellen von farbigen Gußasphaltflächen
- Einbau von Entwässerungsanlagen
- Einbau von Ausstattungsgegenständen
- Elektroarbeiten zur Errichtung von Mastleuchten und Anschluss an vorhandene Straßenbeleuchtung
- Herstellung von Rasen- und Wiesenflächen
- Herstellen einer Pflanzgrube mit Substratfüllung

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Vermessung

Grundlage für die Vermessung und Aufnahme des vorhandenen Zustandes bildeten ein örtliches Lage- und Höhensystem.

Als Planungsgrundlage wurden vom Auftraggeber der Vermessungsplan mit Liegenschaftskataster, von der Stadtvermessung Dessau-Roßlau, mit dem letzten Bearbeitungsstand vom April 2025 zur Verfügung gestellt. Die Vermessungsdaten sind im Lagestatus LS 150 [G/K 42/83(3°)] und im Höhenstatus HS 160 (NHN) übergeben worden.

- Digitale Stadtgrundkarte, Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung
- Flurstücksgrenzen der Liegenschaftskarte 1:1000, Stand: 03/2024
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, A18-214-2009-7
- Digitales Orthophoto, © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, A18-214-2009-7

Die Sicherung der Vermessungspunkte ist Sache des AN.

Kampfmittel

Der Baubereich wurde 1991 bereits grundhaft ausgebaut. Eine Kampfmittelfreigabe im Sinne einer Freimessung liegt allerdings aus dieser Zeit nicht vor. Stattdessen wird durch den AG eine Arbeitssicherheitsinformation (ASI) erarbeitet.

Es wird aber dennoch darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde niemals ganz ausgeschlossen werden können. Bei Verdachtsmomenten besteht die Verpflichtung gemäß §2 Abs. 2 KampfM-GAVO den Bereich abzusperren und umgehend die Bauherrschaft zu informieren.

1.3 Ausgeführte Leistungen

Im Vorfeld der Baumaßnahme erfolgten noch keine Leistungen.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Seitens Versorgungsträger DVV sind Umbauarbeiten an Trinkwasser- und Gasleitungen geplant. Diese befinden sich sowohl im Baufeld als auch im direkt angrenzenden Bereich nördlich (Terrasse Gastronomie).

Bei allen gleichzeitigen Bauarbeiten hat der AN seine Arbeiten und die seiner Nachunternehmer so abzustimmen, dass gegenseitige Behinderungen und Behinderungen anderer Auftragnehmer vermieden werden.

Entstehende Kosten und zusätzliche Koordinierungsleistungen, die auf mangelhafte Abstimmung zurückzuführen sind, zu Lasten des Auftraggebers und sind durch den AN dieser Baumaßnahme zu tragen.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Siehe hierzu auch Formblätter in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Platzfläche ist Teil des Stadteingang Ost. Die ca. 1.250 m² große Bearbeitungsfläche liegt im südöstlichen Bereich der Innenstadt von Dessau:

Gemeinde Dessau-Roßlau
Platz vor dem Lustgartentor
Gemarkung Dessau Flur 29
Flurstücke 8950, 8955

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Als vorhandene Verkehrswege ist das öffentliche Straßennetz von Dessau-Roßlau zu nutzen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Den Platz vor dem Lustgartentor erreicht man über den Schlossplatz. In der Nähe befindet sich die B185, Ludwigshafener Straße. Die Zufahrt zum Johannbau erfolgt in der Regel über die zu bebauende Platzfläche. Während der Bauzeit ist die Zufahrt zum Johannbau nicht verfügbar. Das Gebäude kann über den Hintereingang angedient werden.

Mit Beginn der Arbeiten sind die tangierenden Verkehrsflächen zu schützen (Gehsteig; Bordanlagen). Im öffentlichen Straßenraum westlich der Zufahrt befinden sich Schachtbauwerke des Abwasserbetriebes. Zu Pflege- und Wartungszwecken ist die Zugänglichkeit zu gewährleisten.

Der Antransport der benötigten Baustoffe und Ausrüstungsgegenstände erfolgt über das vorhandene öffentliche Straßennetz. Verschmutzungen öffentlicher Verkehrsflächen sind zu vermeiden. Aufgetretene Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen.

Die als Baustellenzu- bzw. -einfahrten benötigten Flächen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten so herzurichten, dass die Zufahrt zur Baustelle ohne Behinderung oder Gefährdung des öffentlichen Verkehrs möglich ist. Benutzte Flächen sind im ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Die erforderlichen Genehmigungen muss der Auftragnehmer bei der zuständigen Verkehrsbehörde selbst herbeiführen. Gebühren und sonstige Kosten (Pläne, Anträge, Abstimmungen usw.) sind in die entsprechende Position einzukalkulieren. Eine Ausfertigung der Genehmigung ist dem Auftraggeber vorzulegen. Alle Auflagen der Verkehrssicherheitsbehörden sind bei der Ausführung einzuhalten. Für jeden zur Benutzung durch den AN vorgesehenen nichtöffentlichen Weg sind die erforderlichen Genehmigungen durch den AN einzuholen. Die Kosten dafür werden nicht gesondert vergütet.

Vom AN ist vor Benutzung eine Niederschrift mit Lageplan und Fotos über den Fahrbahnzustand zu fertigen und diese vom Wegeigentümer und AG anerkennen zu lassen. Dieses gilt auch für öffentliche Wege, wenn deren Gemeingebrauch nicht ausdrücklich beschränkt ist.

Die Genehmigung zur Benutzung von klassifizierten Straßen und Wegen hat der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten vom jeweiligen Baulasträger selbst einzuholen. Klassifizierte Straßen sind im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zu benutzen. Beschränkungen im Gemeingebrauch berechtigen nicht zu Nachforderungen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Der AN hat sich die Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen selbst zu beschaffen und ihre Benutzung zu vereinbaren.

Soweit die Leistungen nicht in gesonderter Position erfasst sind, sind die Kosten für die Genehmigungen, Anschlüsse, Abgaben, Gebühren, Verbrauch und Benutzung in die Einheitspreise einzukalkulieren. Dies gilt auch für den Einsatz von stromerzeugenden Aggregaten zur regulären Stromversorgung.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Benötigt der Auftragnehmer Flächen für die Baustelleneinrichtung, als Lager- und Arbeitsplätze sowie für Unterkünfte, Zufahrtswege, Wasser-, Strom- und sonstige Anschlüsse, so werden diese eigenverantwortlich vom AN auf dessen Kosten beschafft oder ihre Benutzung vereinbart.

Für alle zur Benutzung vorgesehenen Flächen oder Wege sind die erforderlichen Genehmigungen durch den Auftragnehmer einzuholen.

Die genaue Abgrenzung der Baustelleneinrichtungsflächen hat im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vor Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen.

Unbefestigte Baustelleneinrichtungsflächen sind vom Auftragnehmer mit wassergebundener Deckschicht zu befestigen und während der Bauzeit zu unterhalten.

Eine technologiebedingte seitliche Zwischenablage des Wegekoffers wird nicht gesondert vergütet und ist in die bestehenden Positionen der Leistungsbeschreibung für Lösen, Laden und Transport zum Zwischenlagerplatz einzukalkulieren.

Das Befahren mit leichter Technik entsprechend der Baugrundverhältnisse, der Vorkopfeinbau sowie witterungsbedingte Einschränkungen / Unterbrechungen sind zu berücksichtigen.

Der AN ist für die Sicherung der Materialien, welche zum Wiedereinbau vorgesehen sind, verantwortlich. Ersatzbeschaffungen gehen zu Lasten des AN.

Nach Bauende und Räumung der Baustelle sind die benutzten Flächen und Zufahrtswege wieder in einen Zustand zu versetzen, der mindestens dem vor der Baumaßnahme entspricht.

Berechtigte Forderungen Dritter sind zu begleichen. Mit dem Bauende ist schriftlich der Nachweis zu erbringen (Freistellungsbescheinigung), dass keine weiteren Forderungen Dritter bestehen und diese dem AG über die örtliche Bauüberwachung unaufgefordert zu übergeben. Die Zahlung der Schlussrechnung kann davon abhängig gemacht werden. Für alle Schäden, die aus der Übertretung der Baufeldgrenze durch den Auftragnehmer entstehen, ist dieser allein verantwortlich. Die Forderungen sind, soweit sie nicht in gesonderter Position erfasst sind, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.6 Gewässer

Die Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes sind zu berücksichtigen.

2.7 Baugrundverhältnisse

Zum Baufeld wurden geotechnische Untersuchungen durchgeführt. Im Ergebnis resultieren hieraus besondere Erfordernisse in der Art der Umsetzung der Baumaßnahme sowie im Ausbau der Oberbauten der befestigten Flächen.

Die unter diesem Punkt zusammengetragenen Informationen beziehen sich auf den geotechnischen Bericht vom Büro Ralph Porsche Geoconsult, Stand: Februar 2025. Aus diesem Bericht gehen folgende Punkte zusammengefasst hervor:

„Der Untergrund besteht in Planumshöhe aus gering konsolidierten, wasser- und frostempfindlichen und damit potentiell mindertragfähigen Boden (Auffüllungen). Zur normgerechten Gründung der Wege sind daher auf der gesamten Baulänge Maßnahmen zur Bodenverbesserung erforderlich.“

„Für alle erdbaulichen Maßnahmen ist eine offene Wasserhaltung bei Bedarf erforderlich.“

„Die Planumsflächen liegen im Bereich frostempfindlicher Boden (S 1 – Auffüllungen). Nach ZTV E-StB 17 ergibt sich einheitlich die Frostempfindlichkeitsklasse F 3.“

„Zur Entwässerung des Planums, insbesondere während der Bauphase, ist dieses mit einer Neigung von 4 % zu errichten.“

Aufgrund der geographischen Lage (Frosteinwirkungszone II) und des frostempfindlichen Untergrundes (F3) ist zur Gewährleistung der Frostsicherheit der Gründung eine minimale Überdeckung der Fundamentsohle durch das angrenzende Erdreich von mindestens 0,80 m einzuhalten.

„Gem. U 11 bis U 14 besteht für das Untersuchungsgebiet kein Verdacht zum Vorhandensein von Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen.“

Die Untersuchungsberichte liegen den Vergabeunterlagen bei und sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen!

2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Die Beschaffung von Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen ist Sache des Auftragnehmers. Alle hierfür erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Bescheinigungen hat der Auftragnehmer zu beschaffen und dem Auftraggeber zur Einsichtnahme vorzulegen. Der AN hat sich über die Lage der Plätze selbst zu informieren.

Sofern nicht anders beschrieben, gehen alle nicht wiederverwendbaren Auf- bzw. Abbruchmassen in Eigentum des AN über und werden durch ihn ordnungsgemäß entsorgt und den zugelassenen Deponien bzw. einer Wiederverwertung zugeführt. In diesem Zusammenhang wird auf die Einhaltung der Forderungen, die sich aus der RC Richtlinie Straßenbau ergeben, hingewiesen. Die entsprechenden Zertifikate und Entsorgungsnachweise sind dem AG zu übergeben.

2.9 Schutzbereiche und -objekte

Für den Natur-, Landschafts-, Denkmal-, Immissions- und Gewässerschutz sowie für Bodenfunde gelten die jeweiligen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen usw. in der jeweils neuesten Fassung.

Bei der Durchführung aller Bauarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen zu beachten (Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Lärm - und Staubemissionen sind entsprechend dem Stand der Technik zu vermeiden. Während der Bauphase sind die Immissionsrichtwerte der " Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - und Geräuschimmission " vom 19.08.1970 von 55 dB (A) tags und 40 dB (A) nachts einzuhalten .

Nacht- und Wochenendarbeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften einzuordnen; insbesondere wird auf das „Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)" verwiesen. Zu beachten ist, dass hier als Nachtzeit die Zeit zwischen 20.00Uhr und 7.00Uhr gilt.

Bei den Erdarbeiten entdeckte ur- und frühzeitliche Bodenfunde sind meldepflichtig (§ 9 DenkmSchG). Hierdurch entstehende Behinderungen sind unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.

Sämtliche Leistungen sind so auszuführen oder abzusichern, dass jede Verunreinigung von Boden, Schichten- und Grundwasser unterbleibt.

Die Lagerung der Abbruch- und Aushubmassen sind unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Ergebnisse der beiliegenden geotechnischen Untersuchungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Forderungen u.a. gem. Bundesbodenschutzverordnung und LAGA20 durchzuführen. Die Schutzmaßnahmen einschließlich deren Beräumung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Die Anforderungen an den Ausbau und die Lagerung von Bodenmaterial und Baggergut gemäß DIN 19731 sind zu berücksichtigen.

Verbleibende Bäume und Flurgehölze im Baufeld sind vor Beschädigung durch Bauarbeiten zu schützen. Der Baumbestand soll, sofern in den Planunterlagen nicht anders ausgewiesen, erhalten bleiben.

2.10 Anlagen im Baubereich

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn bei den zuständigen Rechtsträgern mit Einholung der Schachtscheine nach der Lage (Tiefe bzw. Höhe) von Kabeln und Leitungen aller Art zu erkundigen, diese den Anweisungen entsprechend zu behandeln und vor Beschädigung und Verschmutzungen zu schützen. Darüber hinaus hat der AN die anstehenden Erdarbeiten frühzeitig mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen!

Die Kosten für die Behebung von Schäden, die auf nicht ausreichende bzw. nicht sorgfältige Sicherung usw. zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des AN. Beschädigungen sind unverzüglich der Bauaufsicht des AG zu melden.

Die Rechtsträger sind durch den AN rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn zu informieren.

Der Leitungsbestand wurde der digitalen Stadtgrundkarte des FB Vermessung und Geodaten entnommen und ergänzend von den Trägern öffentlicher Belange abgefragt. Die eingegangenen digitalen Daten wurden in den Planunterlagen eingepflegt bzw. manuell übernommen.

Für alle Schachtanlagen ist unter Einsichtnahme in die Schächte vor Beginn der Arbeiten eine gemeinsame Begehung durch den AN mit dem Auftraggeber durchzuführen. Hierzu sind die Schachtdeckel sowie Funktion und Höhenlage der Leitungen aufzunehmen. Die Kosten hierfür sind einzukalkulieren. Suchschachtungen erfolgen in Abstimmung mit BÜ und (sofern ermittelbar) mit den Trägern!

Grundsätzlich ist ein Rückbau bestehender, außer Betrieb genommener Schachtanlagen aus Kostengründen nicht vorgesehen.

Weiterhin befinden sich Pegel und andere Schachtbauwerke im Baugebiet.

Suchschachtungen erfolgen in Abstimmung mit dem Auftraggeber und mit den Trägern! Außer Betrieb befindliche Leitungsquerungen werden nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ggf. durch den Eigentümer rückgebaut. Hieraus resultierender

Abstimmungs-, Koordinierungsaufwand und Stillstandzeiten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren!

Hinweis: a.B. = außer Betrieb – Angaben Leitungsbestand sind zwingend mit den Schachtscheinen abzugleichen! Unstimmigkeiten sind dem AG / Leitungsträger zu melden! Die Hinweise in den Schachtscheinen der Leitungsträger sind zu berücksichtigen.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Baumaßnahme grenzt an öffentliche Grün- und Verkehrsflächen.

Baustellenausfahrten an öffentlichen Straßen sind regelmäßig zu reinigen, dass jederzeit die sichere Nutzung des Verkehrsraums gewährleistet ist. Dies betrifft auch die Wiederaufbringung von Streugut im Winterzeitraum. Entsprechende Aufwendungen sind einzukalkulieren und mit dem Baulastträger abzustimmen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Siehe hierzu Punkt 2.3 Zugänge /Zufahrten

Verkehrsführungs- und Sicherungsmaßnahmen sind notwendig. Der AN hat seine Baustelle ordnungsgemäß abzusperren.

Die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Straßen- und Wegegesetze der Länder (StrWG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift zur StVO sowie die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen" (ZTV-SA) und die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (RSA) sind zu beachten.

Das Lagern von Geräten, Material und dergl. in den Seitenräumen neben den unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet.

Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Kosten hierfür und für die gesamte Verkehrssicherung sind in die entsprechende Position des Leistungsverzeichnisses einzurechnen. Hierzu zählt unter anderem die Anliegerinformation über Wurfzettel, das mehrmalige Einholen der verkehrsbehördlichen Genehmigungen entsprechende Baufortschritt, die Koordinierung und Abstimmung mit den zu Beteiligten Stellen und Behörden. Die Beschilderungspläne für die Baubereiche sind fortlaufend und rechtzeitig mit der Verkehrsbehörde / mit zuständigen Behörden abzustimmen und die Genehmigung einzuholen.

3.2 Bauablauf

Es erfolgt ein gleichzeitiger Ausbau der Freiflächen und des Trinkwasserleitungsbestandes.

Mit Beginn der Bauleistungen sind daher in Abstimmung mit dem Netzbetreiber die Ausbauzeiten für die Medienerschließung zu berücksichtigen. Nach Abschluss der Verlegearbeiten können die Wegearbeiten fortgeführt werden. Entsprechende Zeitfenster in der Bauabfolge sind daher zu berücksichtigen.

Die Disposition und die Koordinierung des Bauablaufs sowie der durch den AN gebundenen Nachunternehmer bleibt grundsätzlich dem Auftragnehmer überlassen.

Die Koordinierung mit Dritten ist in der entsprechenden Position einzukalkulieren.

Seitens des Auftraggebers wird die Baustelle durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator überwacht. Den Weisungen ist umgehend Folge zu leisten, die Umsetzung der Weisungen ist zu dokumentieren!

Die Koordinierung ist einzukalkulieren.

Mit Beginn der Bautätigkeit hat ein namentlich zu benennender Vertreter des AN ständig auf der Baustelle anwesend zu sein.

Die Durchführung der Arbeiten ist innerhalb der vertraglich vorgesehenen Bauzeit sicherzustellen. Durch eine Überschreitung der Bauzeit herzuführende Mehrkosten werden nicht erstattet. Der Bauablaufplan ist dem Auftraggeber vor Baubeginn vorzulegen.

Im Bauablauf sind die anstehenden Verhältnisse auf der Baustelle zu berücksichtigen.

3.3 Wasserhaltung

Laut Baugrundgutachten wurde kein Grundwasser angetroffen.

Während der gesamten Bauzeit muss bei Niederschlägen mit Behinderungen infolge oberflächlich ablaufenden Regenwassers aus dem Einzugsgebiet gerechnet werden. Mehraufwendungen für geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Tagwasser sind in die Einzelpreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

3.4 Baubehelfe

Baubehelfe sind, wenn erforderlich, nach den geltenden Richtlinien auszulegen.

Notwendige Prüfzeugnisse sind einzuholen und dem AG vorzulegen. Kosten hierfür sind, wenn nicht in speziellen Positionen ausgeschrieben, in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.5 Stoffe, Bauteile

Die Angaben und Nachweise gemäß der Verordnung (EU) Mr.305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2021 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (Bauproduktenverordnung) ist zu berücksichtigen und nachzuweisen.

Für sämtliche Baustoffe sind nach Auftragserteilung rechtzeitig und unaufgefordert Eignungsprüfungen vorzulegen. Nach der Zustimmung eines Vertreters des AG werden diese zum Vertragsbestandteil. Als Nachweis genügt die Aufnahme in der Liste der geprüften Stoffe (BAST).

Die Eignung der vom Auftragnehmer zu liefernden Baustoffe ist dem Auftraggeber nachzuweisen. Die Nachweise der bautechnischen sowie umweltrechtlichen Eignung aller Materialien (z.B. Eignungsprüfungszeugnisse, Eignungsnachweise, Zulassungen usw.), insbesondere der Erdbaustoffe, hat der Auftragnehmer spätestens 2 Wochen vor Einbau der Materialien vorzulegen, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Sämtliche auszubauenden Stoffe wie Asphaltschichten und Schichten ohne Bindemittel sowie hydraulisch gebundene Schichten, Abbruch von Bauwerken, Durchlässen, Rohrleitungen, Befestigungen aus Gräben, Böschungsrinnen aus Beton- und Natursteinmaterial sind einer Verwertung zuzuführen. Die fachgerechte Entsorgung ist nachzuweisen.

3.5.1 Gesteinskörnungen

Die im Oberbau vorgesehenen Gesteinskörnungen müssen den TL Gestein-StB 04/18 entsprechen. Die Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel müssen den TL SoB-StB 20 entsprechen und gemäß den TL G SoB-StB 20 güteüberwacht sein.

3.5.2 Bindemittel Bitumenhaltige Bindemittel

Zur Herstellung der Asphaltschichten sind Polymermodifizierte Bitumen 25/55-55 A (für Asphaltdeck- und Asphaltbinderschicht) sowie Straßenbaubitumen 50/70 (für Asphalttragschicht) als Bindemittel zu verwenden.

Sofern Asphaltbinder unter Verwendung von Ausbauasphalt hergestellt werden soll und hierfür ein Bindemittel außerhalb der TL Bitumen-StB verwendet wird, sind die von den TL Bitumen-StB abweichenden Kenndaten des Bindemittels im Eignungsnachweis anzugeben. Diese Kenndaten werden dann anstelle der entsprechenden Kenndaten der TL Bitumen-StB Vertragsbestandteil. Für das im Rahmen der Kontrollprüfungen rückgewonnene Bindemittel gelten die entsprechenden Anforderungen an das gemäß TL Bitumen-StB ursprünglich vorgesehene Bindemittel.

Zusätze

Bei Verwendung stabilisierender Zusätze zum Bindemittel sind die Hinweise des Herstellers zu beachten.

3.5.3 Schichten aus frostunempfindlichem Material/Frostschuttschichten

Schichten aus frostunempfindlichem Material oder Frostschuttschichten müssen den ZTV SoB-StB 20 und die zugehörigen Baustoffe und Baustoffgemische den TL SoB-StB 20, Tabelle 1, Kategorie UF3 entsprechen. Der Feinanteil kleiner 0,063 mm darf jedoch in der fertigen Schicht 5 M.-% nicht überschreiten.

Sofern Boden zur Auffüllung gleichzeitig zur Herstellung von Schichten aus frostunempfindlichem Material verwendet werden soll, muss dieser die Anforderungen der TL SoB-StB 20 erfüllen und einer Güteüberwachung gemäß TL G SoB-StB 20 unterliegen.

3.5.4 Schottertragschichten

Schottertragschichten müssen den ZTV SoB-StB 20 und die zugehörigen Baustoffe und Baustoffgemische den TL SoB-StB 20 entsprechen. Bei Schottertragschichten zwischen Einfassungen muss der Verdichtungsgrad mindestens $D_{Pr} = 100 \%$ betragen.

3.5.5 Asphaltbefestigung Asphalttragschichten

Asphalttragschichten müssen den ZTV Asphalt-StB 07/13 und das Asphaltmischgut den TL Asphalt-StB 07/13 entsprechen.

Abstumpfungsmaßnahmen bei Walzasphaltdeckschichten

Als Abstreumaterial ist die Lieferkörnung 1/3 mit einer Abstreumenge von $1,0 \text{ kg/m}^2$ zu verwenden

Abstumpfungsmaßnahmen bei Gußasphaltdeckschichten

Zur Erlangung der Rutschfestigkeit sind die farbigen Gussasphaltdeckschichten mit Quarzsand nachzubehandeln. Entsprechende Leistung ist einzukalkulieren.

Schichtenverbund

Zur Erzielung eines guten und dauerhaften Verbundes zwischen den einzelnen Asphaltlagen und -schichten ist die Unterlage zu reinigen und in den Belastungsklassen Bk3,2 bis Bk100 mit einer Polymermodifizierten Bitumenemulsion C60BP1 -S nach den TL BE-StB 07 mit einem Rampenspritzgerät anzuspülen.

Die ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 3.3.1 sind zu beachten.

Nähte und Anschlüsse

Nähte und Anschlüsse in den Asphaltschichten der Fahrbahn bzw. die gegebenenfalls durch die Einbauverhältnisse bedingten Nähte wie z. B. halbseitigem Fertigen der Fahrbahn, sind gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitte 3.3.2 und 3.3.3 auszuführen. Die Nahtbehandlung ist mit Polymermodifiziertem Bitumen 25/55-55 A auszuführen. Die Eignung des Bindemittels ist dem Auftraggeber nachzuweisen.

Vor Einbau der Asphaltschichten müssen alle Vorarbeiten, wie z. B. Anschlüsse fräsen, Ansprühen der Unterlage und Fugenreinigung beendet sein.

Randausbildung

Die Ränder von Asphaltschichten sind abzuböschern, sofern keine Randeinfassungen vorhanden sind. Die ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 3.3.4 sind zu beachten.

Die Flankenflächen an den höher liegenden Rändern der Schichten sind vollständig mit Polymermodifiziertem Bitumen 25/55-55 A abzudichten.

3.5.6 Natursteinmaterialien

Alle in den TL Naturwerkstein aufgeführten Beschreibungen, Anforderungen etc. sind auf sämtliche Ausschreibungsunterlagen der hier relevanten Baumaßnahme entsprechend zu übertragen bzw. anzuwenden.

Der zu liefernde Naturwerkstein muss das gleiche Erscheinungsbild (Gesteinsfarbe/ -gefüge) wie der bemusterte Naturwerkstein aufweisen, wobei geringe Abweichungen von den oben aufgeführten mineralogischen Eigenschaften lagerstättenspezifisch auftreten können.

Anforderungen an die Gesteinseigenschaften sowie die Bearbeitung und die Maßhaltigkeit der Naturwerksteine

Grundlage für die Anforderungen an die zu liefernden Naturstein- Pflastersteine und Bordsteine sowie für Prüfverfahren sind die EN 1341, EN 1342 und EN 1343 bzw. die darin berücksichtigten, weiterführenden Normen. Weiterhin sind die Anforderungen auf der Grundlage der TL Pflaster-StB 06 (einschließlich aller relevanten Korrekturen) entsprechend zu berücksichtigen. Die in diesen Normen etc. genannten zulässigen Abweichungen werden je nach Anforderung allerdings verschärft festgelegt.

Der Auftragnehmer hat für ausreichende Lieferkapazitäten zu sorgen und durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass der zeitliche Rahmen des Bauvorhabens unter allen Umständen eingehalten werden kann.

Der Pflasterbelag ist in einheitlicher Materialstärke von 16 cm zu liefern und wird im Regelfall in gebundener Bauweise eingebaut. Die Oberseite ist gesägt und gestockt, Seitenflächen und Unterseite bearbeitet.

Die angegebenen Korngrößen geben Richtwerte wieder, leichte, steinbedingte Abweichungen sind zulässig. Der Auftraggeber behält sich vor, abschließende Eingrenzungen / Abweichungen mit der Bemusterung der Steine zur Vergabe vorzunehmen.

Für die Errichtung der Naturstein-Bordanlagen ist Bestandsmaterial zu verwenden.

3.5.7 Bewegungsfugen (Wartungsfuge) und Einbauteile

Bewegungsfugen der gebundenen Pflasterdecken und Plattenbeläge sind lediglich als Längsfugen nur in Längsrichtung auszuführen. Weiterhin werden Bewegungsfugen lediglich an festen Einbauten vorgesehen.

Der Einbau der Bewegungsfuge erfolgt durch Einlegen eines 14cm Füllstreifen aus Polyurethan-Kautschuk für Bewegungsfugen im Pflasterbau und abschließender Fugenfüllung durch Einbau von dauerelastischem Dehnfugenmaterial entsprechend Herstellerangaben und ZTV Fug-StB!

3.5.8 Ausstattungen

Es werden Papierkörbe, Bänke, Poller und eine bauseits vorhandene Stele des touristischen Leitsystems eingebaut. Diese sind über unter der Belagsfläche eingeordnete Fundamente zu fixieren.

3.5.9 Holzbau

Bei Auswahl der einzubauenden Hölzer ist deren Eignung zum Einbau vor Bestellung zu prüfen und nachzuweisen. Qualitätskriterien der einzubauenden Hölzer sind:

Holzart: Hartholz; mind. Dauerhaftigkeitsklasse 2 nach DIN EN 350-2 (sofern in der Position nicht anders beschrieben); Nachweis der Nachhaltigkeit durch ein Zertifikat FSC, PEFC oder durch einen Einzelnachweis. Das Herkunftsland des Holzes ist zu nennen.

Einbaufeuchte 14% +/- 2%; die Einbaufeuchte ist vor Einbau nachzuweisen;

Auftrag Hirnholzschutz für Harthölzer; das Mittel vor Auftrag ist das Mittel zu bemustern.

Für den Bau der Holzdecks ist zu berücksichtigen, dass die eingesetzten Materialien dem Verwendungszweck in einer Schule / Spielplatz entsprechen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Holzdecks durch Kinder auch barfuß genutzt werden können. Sollte es trotz sorgfältiger Auswahl der Hölzer dennoch zu Splitterbildung, Verwerfungen usw. kommen so sind diese unverzüglich auszutauschen.

Hinweis: in Abhängigkeit der Holzart kann es zu Gerbsäureaustritt kommen. Die angrenzenden Bauteile sind vor Auftrag von Gerbsäure / Sägemehl usw. zwingend zu schützen. Der Zuschnitt der Hölzer ist möglichst frühzeitig einzutakten, dass eine Bewitterung der Schnittstellen erfolgen kann. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind einzukalkulieren und bei der Verpreisung der LV – Positionen zu berücksichtigen!

3.5.10 Regenwasserkanal

Die Anbindung an den vorhandenen Regenwasserkanal erfolgt in offener Bauweise. Es ist eine Kastenrinne einzubauen, die an einen Revisions-schacht mit Absetzraum angebunden wird.

Kanäle werden aus PP (PN 10) in den Dimensionen DN 150 ausgeführt. Die Rohrverbindungen werden Steckmuffen hergestellt. Die Schächte werden ebenfalls aus PP in den Dimensionen DN 400 hergestellt, die Verbindung an den Schächten erfolgt mittels Steckmuffe. Die Schächte DN 400 erhalten eine Guss-Schachtabdeckung Kl. D400. Die vorh. Schächte sind in einem guten baulichen Zustand. Hier erfolgen keine Maßnahmen.

Grundsätzlich wird durch die neue Oberflächengestaltung die gesamte Oberfläche in einer Dicke von ca. 55 cm abgetragen. Der Aushub und die Wiederverfüllung für den Kanalbau beginnt somit ab der abgetragenen Oberfläche.

3.5.11 Elektroarbeiten

Ausführung der Arbeiten

Werden dem Auftragnehmer für die Ausführung Zeichnungen, Berechnungen und andere Unterlagen zur Verfügung gestellt, so hat der Auftragnehmer sie gemäß VOB Teil B DIN 1961, § 3, Ziff. 3, auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den Auftraggeber auf entdeckte oder vermutete Mängel, auf jeden Fall vor Beginn der Arbeiten, hinzuweisen. Werden Schlitz- und Durchbruchpläne zur Verfügung gestellt, so sind diese Pläne vom Auftragnehmer zu überprüfen und, wenn erforderlich, zu ergänzen. Besonders sind Montageöffnungen u. Türen auf ihre Einbringmöglichkeiten für Geräte (Boiler, Kessel, Verteiler, Objekte etc.) zu überprüfen.

Werden die Projekt- und Ausführungspläne vom Auftragnehmer selbst angefertigt, so sind sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. Die Pläne müssen alle für die Ausführung erforderlichen Angaben einschl. Durchbrüche und Schlitzze enthalten. Sollten die Angaben nicht fristgerecht vorliegen, so hat der Auftragnehmer die zusätzlichen Arbeiten, die durch die Verzögerung entstehen, auf eigene Kosten auszuführen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Projekt den tatsächlichen Gegebenheiten bzw. evtl. baulichen Änderungen an der Baustelle anzupassen. Alle Einzelheiten des Projektes, Dimensionen, Maße usw. sind auf ihre Übereinstimmung mit dem Bau laufend zu überprüfen. Der Auftragnehmer übernimmt die volle Garantie im eigenen Risiko für das einwandfreie Funktionieren der Anlage und hat das gesamte Projekt verantwortlich zu überprüfen. Änderungen müssen grundsätzlich von dem Auftraggeber und dem beratenden Ingenieur vor Montagebeginn genehmigt werden.

Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers werden durch die Anerkennung der Ausführungszeichnungen oder sonstiger Unterlagen durch den Auftraggeber, das Ing.-Büro oder dessen Beauftragten in keiner Weise aufgehoben oder auch nur eingeschränkt.

Nachstemarbeiten für Schlitzausweitungen, Anschlußschlitze in Leichtwänden bis 12cm, Herstellen von Dübellöchern usw. sind vom Auftragnehmer mit besonderer Rücksicht auf den Baukörper durchzuführen und in die Einheitspreise einzurechnen. Die Schlitzze sind zu fräsen oder zu bohren. Stemmen mit Kompressor ist nur nach Genehmigung der Bauleitung möglich.

Für die Ausführung hat die Firma einen verantwortlichen Bauleiter zu benennen, der die Ausführung ständig überwacht und engen Kontakt zu der Bauleitung des Auftraggebers oder des Ing.-Büros hat. Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektrofirmen haben sich in Verbindung mit der Bauleitung gegenseitig auf eine reibungslose Montagedurchführung abzustimmen.

Die Lagerung von Materialien und Werkzeugen auf der Baustelle sowie die Schaffung von Mannschaftsunterkünften ist mit der Bauleitung abzusprechen. Der Auftragnehmer haftet für die Einlagerung der Geräte und Materialien am Bau und für deren Sicherung bis zur Abnahme. Bauwasser (ab Zapfhahn) und Baustrom (E-Verteiler) hat der Unternehmer auf eigene Verantwortung heranzuführen und die Kosten hierfür zu tragen.

Der Auftragnehmer hat die von ihm eingebauten Materialien und Geräte auf eigene Verantwortung bis zur Übergabe vor Schäden aller Art zu schützen. Er ist außerdem verpflichtet, Vorkehrungen wie Plombieren und Verwahrungen der Absperrorgane, das Abstopfen von Abflußrohren und Fußbodenentwässerungen, den Einbau von Blindblechen, zu treffen, um widerrechtliche Benutzung oder Schäden am Baukörper auszuschließen.

Alle Aufhängungen und Befestigungen sowie erforderliche Gerüste (auch über 2 m) sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Konstruktionen sind nach Maßgabe der erforderlichen Festigkeit bzw. der zulässigen Durchbiegung auszuwählen. Stahlkonstruktionen und nicht isolierte Anlagenteile sind mit temperaturbeständigem Rostschutzanstrich zu versehen.

Fertigstellung

Nach Fertigstellung seiner Leistung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber über das bauleitende Ing.-büro die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.

Zur Herbeiführung der Abnahme hat der Auftragnehmer ein Abnahmebegehren an den Auftraggeber zu richten.

Nach der Fertigstellung evtl. auch von Teilabschnitten sind alle Verschmutzungen vom Auftragnehmer ohne besondere Vergütung zu beseitigen. Die gesamte Anlage, die Lagerplätze und die zur Verfügung gestellten Unterkünfte sind in ordnungsgemäßer Sauberkeit zu übergeben.

Während der Übergabe und Abnahme aufgetretene Mängel sind sofort zu beheben, defekte Teile sind zu erneuern.

Abnahme

Nach Fertigstellung der Leistung hat in jedem Fall eine förmliche Abnahme nach VOB § 12 VOB, Teil B zu erfolgen.

Von der Abnahme wird ein Protokoll verfasst, das von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

Wenn in den Vorschriften eine Gewährleistungszeit nicht besonders angegeben ist, so gilt die Zeitdauer von 4 (vier) Jahren, vom Abnahmedatum abgerechnet. Die Gewährleistung beginnt erst nach dem mängelfreien Betrieb der Anlage.

Tagelohnarbeiten

Die bei der Durchführung von Änderungen oder durch zusätzliche Leistungen anfallenden Tagelohnarbeiten müssen vorher schriftlich vom Auftraggeber oder durch den Bauleiter genehmigt werden. Sie sind täglich schriftlich aufzuführen und am nächsten Arbeitstag dem Bauleiter zur Anerkennung vorzulegen.

Die Zuschläge auf die Tariflöhne werden grundsätzlich nur in Höhe der in der Preisverordnung genannten Sätze anerkannt.

Stundenlöhne, Stoffpreise u. ä., die im Angebot aufgeführt sind und dadurch Vertragsbestandteil werden, enthalten alle Kosten, die in der VOB-B, § 15, aufgeführt sind.

Im Übrigen gilt die VOB, § 15, Teil B, analog.

Abrechnung

Gemäß VOB/B ist durch den Auftragnehmer zur Rechnungsstellung ein prüfbares Aufmaß zu erstellen und vorzulegen.

Mit der Unterzeichnung des Leistungsverzeichnisses werden vom Auftragnehmer die einzelnen Bestandteile anerkannt. Er verpflichtet sich zur Einhaltung und Durchführung der Vorschriften.

Hinweise zum Leistungsverzeichnis

In der nachfolgenden Ausschreibung sind für die angebotenen Geräte grundsätzlich die Fabrikate und Typen anzugeben, falls nicht ein bestimmter Hersteller gefordert ist. Es darf nur DIN/VDE gerechtes Installationsmaterial angeboten werden. Für gleichartige Geräte sind einheitliche Fabrikate einzusetzen (Verteilungen, Sicherungen, Schaltgeräte usw.).

Installationskanäle und Installationsgeräte (Schalter, Steckdosen, Abzweigdosen) müssen durch entsprechende Adapter angepasst und in ihrer Farbe vollständig identisch sein. In allen Verteilungen/Schränken ist, wenn nicht ausdrücklich anders ausgeschrieben, eine Platzreserve für Stromkreise/ Geräte von ca. 20% vorzusehen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Wärmeentwicklung Rechnung getragen wird. Die Abgänge sind gleichmäßig auf das Drehstromsystem aufzuteilen.

Die innere Verdrahtung ist flexibel auszuführen. Es sind Quetschkabelschuhe bzw. Kabelendhülsen zu verwenden.

Die Stromkreiskennzeichnung hat gut sichtbar und beständig mit Bezeichnungsschildchen zu erfolgen.

In der Installation sind nur Kabel und Leitungen mit Kupferleiter zu verlegen.

Leitungsverbindungen dürfen nur in Abzweigdosen bzw. Schalterabzweigdosen ausgeführt werden. Alle Leitungen sind grundsätzlich parallel bzw. senkrecht zur Decke sowie rechtwinklig zu den Wänden zu führen (DIN 18015 Teil 3).

Stark- und Schwachstromkreise müssen nach VDE 0800 sicher voneinander getrennt sein. An Kreuzungs- und Näherungsstellen müssen Kabel und Leitungen der beiden Arten mindestens 10mm voneinander entfernt sein oder in verschiedenen Isolierrohren geführt werden. In Telefonnetzen sind weiterhin die Vorschriften der Deutschen Telekom zu beachten.

Im gesamten Leitungsnetz sind Null-Leiter und Schutzleiter grundsätzlich getrennt zu verlegen, die vorgegebene Farbkennzeichnung (PE-grün/gelb, N-blau) ist unbedingt einzuhalten. Damit ist zu sichern, dass der Schutzleiter an keiner Netzstelle betriebsmäßig stromführend ist.

Der Auftragnehmer übergibt dem Bauherren oder dem von ihm bestellten Vertreter bei der Abnahme der Anlagenteile die Bescheinigung, dass die Anlage nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den DIN- und VDE-Vorschriften, sowie der Arbeitsstättenverordnung und den Unfallverhütungsvorschriften, den behördlichen Vorschriften/ Auflagen, insbesondere denen der Baugenehmigung, errichtet wurde, einen Nachweis mit Messergebnissen über die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme gemäß VDE 0100 und die Einhaltung der VDE-gemäßen Isolationswerte, die erforderlichen Bedienungs- und Wartungsvorschriften sowie revidierte Unterlagen der Anlage.

Die ausgeschriebenen Wartungsmaßnahmen sind für die Zeit der Gewährleistung anzubieten. Diese Angebote sind auftragsrelevant.

Die Kalkulation der Angebotspreise hat allumfassend zu erfolgen, d.h. es sind alle erforderlichen Arbeiten für die Herstellung, Fertigstellung und Funktionsfähigkeit der Anlage entsprechend den gültigen DIN-VDE-Normen und den anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen.

Hinweise zu einzusetzende Fabrikate

Das Formular "Fabrikatsangaben zu kalkulierten Positionen des Angebotes" ist ausschließlich zu verwenden.

Hinweise zum Bauablauf und zur Montagetechnologie

Der zum Bauanlauf festgelegte Bauablauf ist Vertragsbestandteil, ebenfalls entsprechende Präzisierungen der Terminstellungen durch den Bauherrn oder die Bauleitung.

Die an die Dauer der Baustelle gebundene Positionen des Leistungsverzeichnisses, wie z.B. die Positionen des Leistungsbereiches Baustelleneinrichtung verändern sich entsprechend dem Bauablaufplan, ohne dass Mehrleistungen in Rechnung gestellt werden können.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Einbaudosen und Kabelverlegungen eine völlige Luftdichtheit erreicht wird.

Dem Bieter wird empfohlen, vor Angebotsabgabe die Örtlichkeit der Baustelle in Augenschein zu nehmen, um die Montagetechnologie bestimmende Faktoren realistisch beurteilen zu können. Der Bieter hat alle Voraussetzungen zu schaffen, dass die ausgeschriebenen Leistungen in vollem Umfang aus eigener Kraft realisiert werden können. Die Entscheidung über den Einsatz von Hilfsmitteln, wie Leitern, Rüstungen, Hebebühnen, Schutzbekleidung o.ä. obliegt allein dem Bieter und ist im Angebot zu berücksichtigen. Spätere Forderungen können nicht anerkannt werden.

Zu beachten sind weiter die begrenzten Park- und Abstellmöglichkeiten für Firmenfahrzeuge sowie die beengten Lagerflächen für Materialien auf der Baustelle.

3.6 Abfälle

Die anfallenden und nicht wieder verwendbaren Aufbruch- und Bodenmassen sind gemäß gesetzlich geltenden Vorschriften, u.a. Abfallkreislaufwirtschaftsgesetz und LAGA zu behandeln. Zwecks Deklaration sind die Aushubmassen in Haufwerken zu 500m³ geordnet zwischenzulagern, vor Vernässung (auch durch Niederschläge) zum Beispiel durch Abdeckung mittels Plane zu schützen, ggf. zu beschildern und nach Freigabe zeitnah zu entsorgen.

Die Zwischenlagerung der Abbruch und Aushubmassen sind unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Ergebnisse der beiliegenden geotechnischen Untersuchungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Forderungen gem. Bundesbodenschutzverordnung und LAGA20 durchzuführen. Die Schutzmaßnahmen einschließlich deren Beräumung sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzukalkulieren. Die Anforderungen an den Ausbau und die Lagerung gemäß DIN 19731 sind zu berücksichtigen.

Der Schutz der Haufwerke wie auch der Rückbau der Schutzmaßnahmen ist Sache des AN und ist in die Einheitspreise einzukalkulieren. Die eingeschränkte Lagerflächenkapazität bedingt erhöhten Koordinierungsaufwand und entsprechende Berücksichtigung im Bauablauf und ist einzukalkulieren. Anfallende Abwässer sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften vom AN zu entsorgen. Entsorgungswege / Entsorgungsnachweise sind zu dokumentieren und dem AG zu übergeben. Die Vergütung erfolgt nicht gesondert.

3.7 Winterbau

Winterbaumaßnahmen werden nicht gesondert vergütet. Der Bauzeitraum ist den Unterlagen zur Ausschreibung zu entnehmen.

Erschwernisse und Behinderungen durch witterungsbedingte Bauunterbrechungen bzw. witterungsbedingte Einschränkungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die technischen Vorschriften zu den Einbautemperaturen von diversen Materialien sind einzuhalten. Das Planum ist in geeigneter Weise auch gegen Durchnässung zu schützen. Die dadurch entstehenden Kosten sind in die jeweiligen EP einzurechnen.

Schutzmaßnahmen und sonstige Leistungen zur Sicherung der Bauausführung bei kühler Witterung und Frost sind vom AN nach Erfordernis durchzuführen und einzukalkulieren.

3.8 Beweissicherung

Die Beweissicherung ist im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festzulegen.

Vorhandene Zustände sind in einer Fotodokumentation und protokollarisch festzuhalten.

Des Weiteren sind Bauzustände und der Endzustand zu dokumentieren.

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer den Zustand der Straßenbefestigungen, der Geländeoberflächen, der Vorfluter und Vorflutleitungen, ferner der baulichen Anlagen im Baubereich durch Lichtbildaufnahmen u.ä. in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Auftraggeber anzuerkennen ist.

Hierzu wird auf VOB/B und ZVB/E-StB 2018 verwiesen. Die Leistungen hierzu sind, soweit nicht gesondert beschrieben, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Die Sicherung der Baustelle ist durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich zu lösen. Die Festlegungen der zuständigen Verkehrsbehörde sind einzuhalten. Es sind neben der StVO die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 95), die Unfallverhütungsvorschriften (UW) und die Sicherheitsregeln der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) zu beachten.

Die Baustelle und Zufahrten sind grundsätzlich so einzurichten, dass die Behinderung des öffentlichen Verkehrs und des Nutzers auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Die Baustelle ist an gefährlichen Stellen, z.B. im Bereich von Durchgängen und Baugruben einzuzäunen.

Die Baumaßnahme wird durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) betreut. Entsprechende Organisation und Koordination auf der Baustelle ist zu berücksichtigen und einzukalkulieren. Den Weisungen des SiGeKo ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die durch den AG angeordneten Sicherungsmaßnahmen entbinden den verantwortlichen Bauleiter des AN nicht, den Baubetrieb im Hinblick auf die Sicherheit so zu führen, dass eine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßen- und Baustellenverkehr sowie des Baustellenpersonals ausgeschlossen ist.

Grundsätzlich gilt, dass Beschädigungen an der vorhandenen / verbleibenden Bausubstanz zu vermeiden sind, entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind einzukalkulieren.

Vorhandene Einbauten, Gebäude-, und Mauerkanten insbesondere entlang der Fahrtrassen der Transportfahrzeuge sind besonders vor Beschädigung zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und in den entsprechenden Leistungspositionen zu verpreisen.

Vorhandene zu erhaltende Bäume und Vegetationsbereiche sind gemäß den einschlägigen Regelwerken so zu schützen, dass weder direkte noch sich langfristig auswirkende Beeinträchtigungen und Schädigungen durch die Bautätigkeit entstehen.

3.10 Belastungsannahmen

Die vorhandenen Baugrundverhältnisse/ Bodenkennwerte der vorhandenen Erdstoffe sind dem Baugrundgutachten zu entnehmen.

Für verbaute Baugruben sind grundsätzlich die Empfehlungen des Arbeitskreises Baugruben (EAB) zu beachten.

Die statischen Nachweise für Rohrleitungen müssen auch den ungünstigen Zeitpunkt der Bauausführung abdecken (z.B. SLW 60 auf Gründungsplanum der Straße).

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Vermessungskonzept

Die Erstabsteckung der Wegetrassen, Höhenlinien erfolgt durch den AN.

Die auf den Zeichnungen angegebenen Maße sind zu überprüfen. Der AN hat die baubegleitende Absteckung, die stichprobenartigen Eigenüberwachungsmessungen, die Kontrolle von einzelnen Bauzuständen darzulegen. Abweichungen sind unverzüglich dem AG mitzuteilen. Dies ist Bestandteil der Bauvermessung des AN.

Vermessungstechnisches Bezugssystem

Für die Freiflächen wurde das Lagesystem LS 150 [G/K 42/83(3°)] und im Höhenstatus HS 160 (NHN) zugrunde gelegt.

Der AN muss sich vergewissern, auf welches vermessungstechnische Bezugssystem sich die Daten des Festpunktfeldes und der Projektunterlagen der baulichen Anlage lage- und höhenmäßig beziehen.

Absteckungsunterlagen

Die Beschaffung von Höhen- und Lageanschlusspunkten erfolgt abweichend von § 3.2 VOB/B durch den AN bei den entsprechenden Vermessungsdienststellen. Der AN ist verpflichtet, diese Unterlagen inhaltlich nachzuprüfen und mit den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten durch eigene Kontrollmessungen zu überprüfen.

Der AN ist verpflichtet, diese nachzuprüfen und durch eigene Kontrollmessungen zu überprüfen. Bei der Feststellung eines offensichtlichen oder auch nur vermuteten Fehlers ist der AG vom AN sofort nach Entdeckung oder dem Eintritt der Vermutung schriftlich hinzuweisen und um Klarstellung des vermuteten Mangels oder Fehlers heranzuziehen.

Nach der Übernahme des Festpunktfeldes ist der AN für die Sicherung, Wiederherstellung des Festpunktfeldes allein verantwortlich. Der Zugang zu den und die Sicht zwischen den Fest- und ggf. Achspunkten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten, sodass die mit der Herstellung der baulichen Anlage in Verbindung stehenden Vermessungsarbeiten wirtschaftlich und zweckmäßig nach den Regeln der Technik ausgeführt werden können.

Vorhandene Absteckpunkte müssen vor Baubeginn durch den AN gesichert werden.

Aufmaßverfahren

Die örtlichen Aufmaße über später nicht mehr direkt nachprüfbare Leistungen sind durch den AN und AG (BÜ) gemeinsam durchzuführen und zu protokollieren, ansonsten sind sie ungültig und können nicht anerkannt werden. Die Aufmaße sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangaben eindeutig und sofort erkennen lassen. Hilfskräfte und Einrichtungen für die Aufmaße sind vom Auftragnehmer ohne besondere Vergütung zu stellen.

Die Schlussrechnung ist auf Basis der Bestandsvermessung nach Fertigstellung auszustellen. Das Lage- und Höhensystem des oben aufgeführten Vermessungskonzeptes ist zu berücksichtigen. Aufmaße sind Positionsbezogen durchzuführen, so dass anhand der Layerstruktur eine einheitliche Zuordnung ablesbar ist. Die in den Aufmaßunterlagen berücksichtigten Massen und Mengen sind in digitaler Form im dwg-Format sowie maßstäblich in Papierform zu übergeben.

3.12 Prüfungen

Eignungsprüfungen

Die von zugelassenen Prüfstellen durchzuführenden Eignungsprüfungen werden nicht später als 2 Kalenderwochen vor Beginn des jeweiligen Einbaues/der jeweiligen Verwendung dem AG (örtliche Bauüberwachung) vorgelegt.

Eigenüberwachungsprüfungen

Gemäß den Zusätzlichen Technischen Vorschriften (Punkt 5) hat der AN Eigenüberwachungsprüfungen (meist nach Punkt 1.6.3 der jeweiligen ZTV) durchzuführen, um festzustellen, ob

die Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische der fertigen Leistung und den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Bei Feststellung von Mängeln sind die Baustoffe sofort auszubauen und durch geeignete zu ersetzen.

Zusätzlich zur geforderten Eigen- und Fremdüberwachung gem. ZTV-ING und sonstigen Vorschriften behält sich der Auftraggeber Kontroll- und Zusatzprüfungen vor. Der AG behält sich vor Kontrollprüfungen gemäß dem Technischen Regelwerk zu veranlassen (Koordination: örtliche Bauüberwachung).

Dafür hat der AN möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

Bei Probeentnahmen und Untersuchungen im Zuge der Eigenüberwachung ist der Vertreter des Auftraggebers (örtliche BÜ) rechtzeitig zu informieren. Die Probenahmen sind nur in Anwesenheit der örtlichen BÜ des Auftraggebers durchzuführen. Die ermittelten Ergebnisse sind als Auszug in geeigneter, übersichtlicher Form dem AG zu übergeben.

Kontrollprüfungen

Die Kontrollprüfungen werden vom Auftraggeber im erforderlichen Umfang durchgeführt. Verantwortlich ist hierfür die Örtliche Bauüberwachung des Auftraggebers.

Nach Aufforderung des AG (örtliche Bauüberwachung) hat der AN Proben aller Art der zur Verwendung kommenden Stoffe zu Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen. Der AN hat dazu evtl. erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel für Probenahmen oder Durchführung der Prüfung vor Ort (z.B. beladenen LKW von min. 8,0 t Gesamtgewicht als Gegengewicht bei der Durchführung von Plattendruckversuchen) und auf gesonderte Anweisung den Versand der Proben zu stellen. Notwendige Leistungen des Auftragnehmers werden, sofern diese nicht Bestandteil des Leistungsverzeichnisses sind, gesondert vergütet. Die Ergebnisse der Kontrollprüfungen werden Bestandteil der Abnahme.

Der Umfang der erforderlichen Prüfungen ergibt sich aus dem anzuwendenden Technischen Regelwerk.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Planunterlagen sind ausführungsfähig. Die gesamte technologische Bearbeitung für das Bauvorhaben ist durch den Auftragnehmer zu erbringen.

Folgende Unterlagen werden zur Verfügung gestellt und den Ausschreibungsunterlagen beigeheftet:

- siehe Anlagenliste

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsplanungen

Der AN hat innerhalb von 20 Werktagen nach der Erteilung des Auftrages, spätestens vor Baubeginn zu liefern:

- Zahlungs- bzw. Mittelabflussplan,
- Bauzeiten- und Terminpläne mit Bausummenlinie (mit Fortschreibung während der Bauzeit)
- Urkalkulation,
- Baustelleneinrichtungsplan
- Verkehrsführungs- und Umleitungspläne einschl. Verkehrsbehördlicher Anordnungen,
- Dokumentationen Beweissicherung,
- Schachtscheine sowie weitere ggf. erforderliche Genehmigungen,
- erforderliche Genehmigungen zur Ablagerung von Stoffen (Entsorgungsnachweise).

Während der Bauausführung erbringt der AN folgende Leistungen

- Führen eines Bautagebuchs zur Dokumentation der Baumaßnahme
- Erläuterungen des Bauablaufs, Bauablaufplan
- Bestandsdokumentation,
- Abrechnungspläne,
- Standsicherheitsnachweise für Baubehelfe,
- Prüfung der Standsicherheitsnachweise der Baubehelfe.

Die Leistungen werden sofern nicht gesondert ausgeschrieben, nicht gesondert vergütet und sind einzukalkulieren.

Bestandsunterlagen

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat der AN, spätestens bei Vorlage der Schlussrechnung Bestandsunterlagen zu liefern. Als Bestandsunterlagen gelten Ausführungszeichnungen, die entsprechend der Bauausführung berichtigt und mit dem Stempelaufdruck Bestandsunterlagen versehen sind. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Der AN ist verpflichtet, zur Dokumentation des gesamten Baugeschehens schriftliche und fotografische Aufzeichnungen für die Bauakten zusammenzustellen.

Vor Baubeginn ist der Urzustand des Geländes und der Zufahrten fotografisch festzuhalten.

Es ist eine Dokumentation des vorhandenen Zustandes und während der Bauausführung von allen wesentlichen Bauabläufen bis zur Beendigung der Bauarbeiten aufzustellen. Dazu gehört die Darstellung der Ausbildung des Bauwerkes sowie im Besonderen von den Einzelteilen, die später nicht mehr sicht- und prüfbar sind. Hierzu sind aussagekräftige fotografische Aufnahmen der Dokumentation beizulegen.

Alle Bilder sind mit Datum, Baustadium, Standort etc. zu kennzeichnen und in digitalisierter Form dem AG zu übergeben. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die geplanten Anlagen müssen den "Allgemein anerkannten Regeln der Technik" entsprechen. Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und sonstigen Technischen Vorschriften und Normen sind, sofern die gültige Fassung nachstehend oder an anderer Stelle im Bauvertrag nicht angegeben ist, in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend. In Zweifelsfällen ist der Auftraggeber zu befragen.

5.1 Geltende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

ZTV E-StB 17	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau; Ausgabe 2017
ZTV Pflaster-StB 20	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen; Ausgabe 2020
ZTV-StB LAS ST 10	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Sachsen-Anhalt
ZTV-StB LSBB ST 17	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten für den Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt –Ausgabe 2017; Stand 2018
ZTVE-StB 09	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV- SoB-StB 04/07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau
ZTV-Asphalt-StB 07/13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2013
ZTVA-StB 12	Zusätzliche Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012,
ZTV - SA 97/01	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen; berichtigter Nachdruck 2001
ZTV - BEA – StB 09	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009
ZTV - Fug-StB 15	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015,
ZTV P – StB 06	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen
ZTV Beton – StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton – Ausgabe 2001
ZTV Baum-StB 04	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten an Straßen – Ausgabe 2004
ZTV La-StB 18	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau – Ausgabe 2018

5.3 Geltende sonstige Technische Vertragsbedingungen und vertragliche Hinweise

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 1 VOB/B sind DIN-Normen als anerkannte Regeln der Technik zu beachten. Diese werden nicht gesondert aufgeführt!

TL AG-StB 09	Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009, (FGSV 749)
TL Bitumen-StB 07	Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007, (FGSV 794)
TL BE-StB 15	Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen, Ausgabe 2015, (FGSV 793)
TL Fug-StB 15	Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen und Technische Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen (TP Fug-StB 13), Ausgabe 2015, (FGSV 897/2/3)
TL Gestein-StB 04/18	Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2007, (FGSV 613)
TL Asphalt-StB 07/13	Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007/ Fassung 2013, (FGSV 797), mit der Anlage 1 des ARS 29/2010 und dem Teil B des ARS 11/2012 des BMVBS**
TL SoB-StB 04/07	Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2007, (FGSV 697)
TL G SoB-StB 20	Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020, (FGSV 696)
TL Geok E-StB 19	Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaues, Ausgabe 2019, (FGSV 549)
TL Pflaster-StB 06	Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2006
TP Asphalt-StB	Technischen Prüfvorschriften für Asphalt, Ausgabe 2020
TP Gestein-StB	Technischen Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe: 2008, Stand Febr. 2012 (FGSV 610/2)
TP Griff-StB (SKM)	Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessung im Straßenbau - Teil: Seitenkraftverfahren SKM, Ausgabe 2007, (FGSV 408/1)

TP Eben-Berühren-	Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung - de Messungen Teil: Berührende Messungen, Ausgabe 2017, (FGSV 404/1)
TP D-StB 12	Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 2012,
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012,
RuA-StB 01	Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling- Baustoffen im Straßenbau, Ausgabe 2001, (FGSV 642)
RuVA-StB 01/05	Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau mit den Erläuterungen zu den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, Ausgabe 2001/Fassung 2005,
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) - Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005,
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) - Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999,
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016,
RSA-95	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1995, 4. überarbeitete Auflage 2001, Stand September 2009

5.4 Zu beachtende Merkblätter:

Merkblatt über die Wiederverwertung von mineralischen Baustoffen als Recycling-Baustoffe im Straßenbau (MRC), Ausgabe 2019, (FGSV 769)

Merkblatt für die Verdichtung des Untergrundes und Unterbaues im Straßenbau, Ausgabe 2003, (FGSV 516)

Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaues (M Geok E-StB 16), Ausgabe 2016, (FGSV 535)

Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen (H FA), Ausgabe 2010, (FGSV 769)

Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt (M WA), Ausgabe 2009, (FGSV 754) Merkblatt für den Bau griffiger Asphaltdeckschichten (M BgA), Ausgabe 2004, (FGSV 758) Merkblatt für das Verdichten von Asphalt (M VA), Ausgabe 2005, (FGSV 730)

Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (M VAS), Ausgabe 1999, (FGSV 371)

Merkblatt über den Rutschwiderstand von Pflaster und Plattenbelägen für den Fußgängerverkehr, Ausgabe 2020

Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in gebundener Ausführung (M FPgeb) – (2018) – 618/2

5.5 Güteschutz Kanalbau

Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL-Gütesicherung GZ 961 sind zu erfüllen.

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz eines entsprechenden Gütezeichens "Kanalbau" ist.

Ersatzweise sind die Auflagen erfüllt, wenn das Unternehmen einen entsprechenden Nachweis gemäß Abschnitt 4.1 RAL-GZ 961 vorlegen und mit Beginn der Arbeiten eine Gütesicherung gemäß Abschnitt 4.3 RAL-GZ 961 besteht.

Für die Fremd- und Eigenüberwachung sind die Anforderungen der RAL-Güte- und Prüfbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.

Anmerkung:

Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Zuordnung der Vorschriften und Vertragsbedingungen zu einem Sachgebiet erfolgte nur aus Gründen der Übersichtlichkeit und schließt die Verbindlichkeiten nicht aus. Die Vorschriften, Normen, Richtlinien und Merkblätter gelten in der jeweils gültigen Fassung.